



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 20.07.2007

Kühlhaus Illertissen: Antrag auf Verlängerung der Betriebsgenehmigung im Eilverfahren abgelehnt

Das Verwaltungsgericht hat heute Nachmittag den Antrag der Rothtalfrost GmbH auf Verlängerung der bedingten Betriebszulassung im Wege einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die Antragstellerin hatte zunächst mit Bescheid vom 11. April 2007, vorläufig befristet bis zum 23. Juli 2007, die Zulassung für die Kühllagerung von Lebensmitteln aller Art sowie für das Frosten, Sortieren, Palettieren, Verpacken und Umverpacken von Fleisch, Innereien und Nebenprodukten der Schlachtung erhalten, soweit dies nicht Dienstleistungen für Firmen sind, an denen die Herren K. beteiligt sind. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch der Rothtalfrost GmbH wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 10. Juli 2007 zurückgewiesen und gleichzeitig die mit Bescheid vom 11. April 2007 erteilte befristete Zulassung widerrufen. Außerdem wurde eine Verlängerung der Zulassung abgelehnt.

Hiergegen erhob die Rothtalfrost GmbH am 13. Juli 2007 Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Zulassung des Kühlhausbetriebes weiter bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichts, hilfsweise um drei Monate, zu verlängern.

Nach Durchführung eines nichtöffentlichen Erörterungstermins am 19. Juli 2007 hat das Verwaltungsgericht in der heutigen Eilentscheidung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt, die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Die Behördenentscheidung

leide nicht unter einem Ermessensfehler. Die Verlängerung der bedingten Zulassung könne nach einer EG-Verordnung über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie einer EG-Verordnung über Tiergesundheit und Tierschutz im Rahmen einer Ermessensentscheidung nur dann in Frage kommen, wenn der Betrieb zwar noch nicht alle einschlägigen Anforderungen erfülle, jedoch deutliche Fortschritte erzielt worden seien.

In der Zeit der befristeten Zulassung sei bei der Einlagerung von Frischfleisch mehrfach gegen den Bescheid vom 11. April 2007 verstoßen worden. Auch seien Defizite im Wareneingangskontrollsystem im Tiefkühlwaren- und Frischfleischbereich aufgetreten. Gerade eine funktionierende Rückverfolgbarkeit des Wareneingangs sei eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung eines lückenlosen Verbraucherschutzes. Die Antragstellerin sei über längere Zeit beim Aufbau einer funktionierenden Wareneingangskontrolle fachkundig durch erhebliche Anstrengungen der Behörden unterstützt worden. Trotzdem sei es zu Verstößen seitens der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 11. April 2007 gekommen, die zeigten, dass die Antragstellerin nicht gewährleisten könne, dass nur lebensmitteltaugliche, sichere Waren in den Verkehr gelangten.

VG Augsburg, Beschluss vom 20. Juli 2007 Az. Au 7 E 07.777

Pressesprecherin	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Vors. RichterIn am VG Hildegard Schrieder-Holzner	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 11 23 43 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg